Hochschule Ostwestfalen-Lippe University of Applied Sciences

Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

41. Jahrgang – 24. Oktober 2013 – Nr. 43

Bekanntmachung der Neufassung der Wahlordnung (WO) der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 24. Oktober 2013

Bekanntmachung der Neufassung der Wahlordnung (WO) der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 24. Oktober 2013

Hiermit wird nachstehend der Wortlaut der Wahlordnung (WO) der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der vom heutigen Tage an geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung vom 30.September 2011 (Verkündungsblatt der Hochschule 2011/Nr. 24) sowie
- der Ersten Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 09.Oktober 2013 (Verkündungsblatt der Hochschule 2013/Nr. 37)

ergibt.

Lemgo, den 24. Oktober 2013

Der Präsident der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann

Wahlordnung (WO) der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung

vom 24. Oktober 2013

Inhaltsübersicht

Abkürzungsvorbemerkung

§	1	Geltungsberei	ich
.3		Ochangoboro	

§ 2 Amtszeitregelungen

Erster Abschnitt:

Wahlen zum Senat, zur Gleichstellungskommission und zu den Fachbereichsräten

- 3 Wahlrat, Einleitung des Wahlverfahrens 99999999
- 4 Wahlrecht
- 5 Verteilung der Sitze auf Gruppen
- 6 Stellvertretung der Mitglieder in Gremien
- 7 Entbehrlichkeit von Wahlen
- 8 Verbindung der Wahlen
- 9 Wahlvorstand
- 10 Unterstützung des Wahlvorstands
- 11 Wählerverzeichnis
- 12 Wahlausschreiben
- 13 Wahlvorschläge (allgemeine Vorschriften)
- 14 Wahlvorschläge (spezielle Vorschriften)
- § 15 Behandlung der Wahlvorschläge
- § 16 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen
- 17 Bezeichnung der Wahlvorschläge
- § 18 Wahlsystem
- § 19 Wahlbekanntmachung
- § 20 Ausübung des Wahlrechts
- § 21 Wahlhandlung
- 22 Briefwahl §
- 23 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 24 Ermittlung der Gewählten bei Verhältniswahl
- 25 Ermittlung der Gewählten bei Mehrheitswahl §
- 26 Wahlniederschrift §
- 27 Benachrichtigung der Gewählten
- § 28 Veränderungen in der Gruppenzugehörigkeit
- 29 Wahlprüfung
- 30 Nachwahlen
- § 31 Wahlunterlagen

Zweiter Abschnitt:

Wahl der Dekaninnen oder Dekane und der Prodekaninnen oder Prodekane, Abwahl der Dekaninnen und Dekane, Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten, der Standortsprecherinnen oder der Standortsprecher sowie der Studienortsprecherinnen und Studienortsprecher

- § 32 Allgemeine Bestimmungen zur Wahl der Dekaninnen oder Dekane und Prodekaninnen oder Prodekane sowie zur Abwahl der Dekaninnen und Dekane
- § 33 Einleitung des Verfahrens zur Wahl der Dekaninnen oder Dekane und Prodekaninnen oder Prodekane
- § 34 Durchführung der Wahl der Dekaninnen oder Dekane und Prodekaninnen und Prodekane
- § 35 Abwahl der Dekanin oder des Dekans
- § 36 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und der beiden stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten
- § 37 Wahl der Standortsprecherinnen oder der Standortsprecher sowie der Studienortsprecherinnen oder Studienortsprecher
- § 38 Wahlprüfung
- § 39 Wahlunterlagen

Dritter Abschnitt:

Schlussbestimmungen

- § 40 Übergangsregelungen
- § 41 Inkrafttreten

Abkürzungsvorbemerkung

In dieser Wahlordnung werden

- Professorinnen und Professoren als Mitglieder P,
- Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Fachhochschule als Mitglieder L,
- weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder M,
- Studierende als Mitglieder S

bezeichnet. In dieser Wahlordnung bezeichnet die Abkürzung GO die Grundordnung der Höxter der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und die Abkürzung ZO die Zentralordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe, die Abkürzung WO bezeichnet diese Wahlordnung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die Wahlen und Nachwahlen für:

- den Senat,
- die Gleichstellungskommission,
- die Fachbereichsräte,
- die Dekanin oder den Dekan,
- die Prodekanin oder den Prodekan bzw. im Fall eines Dekanats die Prodekaninnen oder Prodekane.
- die Gleichstellungsbeauftragte und die stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten,
- die Standortsprecherinnen oder die Standortsprecher

sowie:

 die Abwahl der Dekanin oder des Dekans, sofern die Fachbereichsordnung hierfür keine Regelung trifft.

§ 2 Amtszeitregelungen

- (1) Die Amtszeit der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger beginnt in der Regel jeweils am 1. August.
- (2) § 13 Abs. 3 HG sowie § 9 Abs. 2 Satz 2, 2. Hs, GO bleiben unberührt.

Erster Abschnitt:

Wahlen zum Senat, zur Gleichstellungskommission und zu den Fachbereichsräten

§ 3 Wahlrat, Einleitung des Wahlverfahrens

- (1) Der Senat wählt aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 Satz 1, 1. Hs, ZO einen Wahlrat. Dieser beruft den Wahlvorstand und ist für Wahlprüfungen zuständig. Dem Wahlrat gehören an:
 - 5 Mitglieder P,
 - 1 Mitglied L,
 - 1 Mitglied M,
 - 1 Mitglied S.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Der Wahlrat setzt jedes Jahr innerhalb der ersten zwei Wochen des Vorlesungszeitraums des Sommersemesters für die Durchführung der Wahlen zum Senat, zur Gleichstellungs-

kommission und zu den Fachbereichsräten einen Wahlvorstand ein. Die Wahlen sollen spätestens 10 Wochen nach Einsetzung des Wahlvorstandes durchgeführt werden.

§ 4 Wahlrecht

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht haben:
 - für den Senat die Mitglieder der Hochschule im Sinne von § 9 Abs. 1 HG,
 - für die weiblichen Mitglieder der Gleichstellungskommission die weiblichen Mitglieder der Hochschule im Sinne von § 9 Abs. 1 HG,
 - für die männlichen Mitglieder der Gleichstellungskommission die männlichen Mitglieder der Hochschule im Sinne von § 9 Abs. 1 HG,
 - für den Fachbereichsrat die Mitglieder des Fachbereichs im Sinne von § 26 Abs. 4 HG.

Voraussetzung ist die Eintragung im Wählerverzeichnis (s. § 11 Abs. 1 WO). Das Wahlrecht ruht im Fall der Entbehrlichkeit der Wahl gem. § 7 Abs. 1 WO. Das Wahlrecht ist getrennt nach Gruppen im Sinne von § 11 Abs. 1 HG auszuüben.

- (2) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung nehmen an den Wahlen nicht teil.
- (3) Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und jeweils einem Fachbereich ausüben. Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen oder mehreren Fachbereichen angehören, haben innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach Aufforderung durch den Wahlvorstand diesem gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe oder in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen; die Erklärung ist unwiderruflich. Mitglieder, die dienst- und organisationsrechtlich der Hochschulverwaltung oder einer anderen Einrichtung angehören und gemäß § 26 Abs. 4 Satz 1 HG überwiegend Dienstleistungen in einem Fachbereich wahrnehmen, können dort ihr Wahlrecht gem. § 28 HG ausüben. Studierende, die für mehrere Studiengänge eingeschrieben sind, üben ihr Wahlrecht in dem Fachbereich aus, dem sie aufgrund ihrer Erklärung bei der Einschreibung angehören (§ 48 Abs. 3 HG).
- (4) Hauptberuflich tätige Personen im Sinne von § 9 Abs. 1 HG sind solche, die eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der allgemein vorgeschriebenen regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes ausüben.

§ 5 Verteilung der Sitze auf Gruppen

(1) Senat: 12 Mitglieder P,

4 Mitglieder L, 2 Mitglieder M,

5 Mitglieder S.

- (2) Gleichstellungskommission:
 - 1 Mitglied P weiblich, 1 Mitglied P männlich,
 - 1 Mitglied L weiblich, 1 Mitglied L männlich,
 - 1 Mitglied M weiblich, 1 Mitglied M männlich,
 - 1 Mitglied S weiblich, 1 Mitglied S männlich.
- (3) a) Fachbereichsrat im Fall des § 7 Abs. 1 GO:
 - 6 Mitglieder P,
 - 1 Mitglied L.
 - 1 Mitglied M,
 - 3 Mitglieder S

zuzüglich Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan bzw. im Fall eines Dekanats zwei Prodekaninnen oder Prodekane.

- b) Fachbereichsrat im Fall des § 7 Abs. 2 GO:
 - 4 Mitglieder P,
 - 1 Mitglied L,
 - 1 Mitglied M,
 - 1 Mitglied S

zuzüglich Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan bzw. im Fall eines Dekanats zwei Prodekaninnen oder Prodekane.

Maßgeblich für die Sitzverteilung im zu wählenden Fachbereichsrat sind die Verhältnisse 5 Tage nach Erlass des Wahlausschreibens.

- (4) Von einer Gruppe nicht in Anspruch genommene Sitze können nicht auf eine andere Gruppe übertragen werden.
- (5) Scheidet während einer Amtsperiode ein Mitglied aus einem Gremium aus, so ist mit dem Tag des Ausscheidens von der oder dem Vorsitzenden des Wahlrates ein nachrückendes Mitglied nach Maßgabe von § 6 WO zu bestimmen.

§ 6 Stellvertretung der Mitglieder in Gremien, Ersatzmitglieder

- (1) Die Mitglieder von Senat, Gleichstellungskommission und Fachbereichsräten werden im Verhinderungsfall nicht vertreten. Für die Mitglieder anderer Gremien kann soweit zulässig vom einsetzenden Gremium eine Stellvertretungsregelung getroffen werden.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Wahlamt rückt diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat nach, die oder der im Wahlverfahren in der jeweiligen Gruppe als nächste oder nächster zu berücksichtigen wäre. Bei Mehrheitswahl, ist dies diejenige Kandidatin bzw. derjenige Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl unter den Nachrückerinnen und Nachrückern. Bei personalisierter Verhältniswahl, ist dies diejenige Person, die auf der Liste, der das ausscheidende Mitglied entstammt, als nächste zu berücksichtigen ist. Enthält die Liste keine Nachrückerinnen oder Nachrücker, fällt der Platz der gemäß § 24 Abs. 2 WO als nächste zum Zuge kommenden Liste zu. Die Nachrückerin bzw. der Nachrücker wird in diesem Fall gemäß § 24 Abs. 3 WO ermittelt. Scheidet die nachgerückte Kandidatin bzw. der nachgerückte Kandidat ebenfalls vorzeitig aus dem Wahlamt aus, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

(3) Ruht ein Wahlmandat gem. § 13 Abs. 2 HG, so gilt die Nachfolgeregelung des Absatzes 2 für die Zeit des Ruhens.

§ 7 Entbehrlichkeit von Wahlen

- (1) Gehören einer Gruppe nicht mehr wählbare Vertreterinnen oder Vertreter an, als ihr Sitze in einem Gremium zustehen, so sind die wählbaren Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe ohne Wahl Mitglieder des entsprechenden Gremiums. Maßgeblich sind die Verhältnisse 5 Tage nach Erlass des Wahlausschreibens.
- (2) Steigt im Fall des Absatzes 1 die Zahl der wählbaren Mitglieder einer Gruppe nach dem Stichtag, so werden die Hinzugekommenen in der Reihenfolge ihres Hinzukommens Mitglieder des Gremiums, bis die Zahl der für die Gruppe vorgesehenen Sitze erreicht ist. Verlieren Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter, die ohne Wahl Mitglied eines Gremiums geworden sind, ihre Wählbarkeit zu dem Gremium, so gilt Satz 1 für das Nachrücken weiterer Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter entsprechend.

§ 8 Verbindung der Wahlen

Die Wahlen zum Senat, zur Gleichstellungskommission und zu den Fachbereichsräten werden als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt.

§ 9 Wahlvorstand

- (1) Die Wahlen werden durch einen gemeinsamen Wahlvorstand vorbereitet und geleitet.
- (2) Dem Wahlvorstand gehören an:
 - 3 Mitglieder P,
 - 2 Mitalieder L.
 - 1 Mitglied M,
 - 3 Mitglieder S,
 - jeweils mit Stimmrecht -

sowie

ein von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zu benennendes fachkundiges Mitglied der Verwaltung mit beratender Stimme.

Der Wahlrat des Senats bestellt die Mitglieder des Wahlvorstands der Gruppen P, L, M und S und für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der jeweiligen Gruppe. Für das fachkundige Mitglied der Verwaltung benennt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung ebenfalls eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Mitglieder und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Bei der Bestellung sollen die Fachbereiche angemessen berücksichtigt werden. Auf die in den Wahlvorstand zu Berufenden findet § 10 Abs. 1 HG Anwendung. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet abschließend der Wahlrat.

- (3) Der Wahlrat beruft die erste Sitzung des Wahlvorstands ein. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstands gibt die Namen der Mitglieder dieses Gremiums und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unverzüglich in der Hochschule bekannt.
- (4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Wahlvorstand fertigt über jede seiner Sitzungen eine Niederschrift an. Sie enthält mindestens Angaben über
 - 1. Ort und Tag der Sitzung,
 - 2. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung,
 - 3. Beratungsergebnisse, Abstimmungsverhältnisse und Beschlüsse,
 - 4. Anwesenheitsliste.

Die Niederschrift ist mindestens von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

- (5) Der Wahlvorstand gibt die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen notwendigen Maßnahmen durch Aushang in folgenden Gebäuden bekannt:
 - 1. Liebigstr. 87, Lemgo, Hauptgebäude
 - 2. Emilienstr. 45, Detmold, Gebäude 2
 - 3. Georg-Weerth-Str. 20, Detmold
 - 4. An der Wilhelmshöhe 44, Höxter
 - 5. Prozessionsweg 1, Warburg.

§ 10 Unterstützung des Wahlvorstands

- (1) Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule als Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmenzählung bestellen. § 9 Abs. 2 Satz 4 bis 6 WO gilt entsprechend.
- (2) Die Hochschule hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Wählerverzeichnis

- (1) Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Der Wahlvorstand stellt für die Wahlen ein gemeinsames Verzeichnis der Wahlberechtigten auf (Wählerverzeichnis). Das Wählerverzeichnis ist jeweils nach Gruppen und nach Geschlechtern zu gliedern. Die fachbereichsgebundenen Wählerinnen und Wähler werden weiter nach Fachbereichen aufgeteilt. Der Wahlvorstand hat bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis auf dem Laufenden zu halten und zu berichtigen.

- (3) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist zusammen mit dem Text dieser Wahlordnung bei Bekanntgabe des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe zur Einsicht auszulegen.
- (4) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 12.00 Uhr am dritten Tag vor der Wahl Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sollen diese vom Wahlvorstand über den Einspruch unterrichtet werden und am weiteren Verfahren beteiligt werden. Die Entscheidung des Wahlvorstands über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Einspruchsführerin oder den Einspruchführer erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Stimmabgabe. Ist der Einspruch begründet, hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

§ 12 Wahlausschreiben

- (1) Der Wahlvorstand erlässt das Wahlausschreiben. Es ist mindestens von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Wahlausschreiben ist am Tag seines Erlasses bekannt zu machen und muss vom Tag seines Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen. Über notwendige Berichtigungen des Wahlausschreibens beschließt der Wahlvorstand.
- (2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:
- 1. Ort und Tag seines Erlasses,
- 2. die Zahl der für die einzelnen Gremien zu wählenden Mitglieder, getrennt nach Gruppen sowie bezgl. der Gleichstellungskommission getrennt nach Gechlechtern,
- 3. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung,
- 4. die Mitteilung, in welchen Gruppen eine Wahl voraussichtlich entfällt, weil die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der Gruppe zustehenden Sitze nicht übersteigt,
- 5. den Hinweis, dass nur die Person das Wahlrecht hat, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- 6. den Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen, die Form und die Fristen für diese Einsprüche,
- 7. die Zahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterschriften.
- 8. die Aufforderung, bei den Wahlvorschlägen § 13 Abs. 3 WO zu beachten,
- 9. die Aufforderung, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke, deren Bezugsstelle anzugeben ist, innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens Wahlvorschläge bei der oder dem Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder den vom Wahlvorstand angegebenen Personen einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
- 10. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied für die Wahl des betreffenden Gremiums nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
- 11. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied jeweils nur einen Wahlvorschlag zu einem Gremium unterzeichnen darf,
- 12. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied für die einzelnen Wahlen nur Personen aus seiner Mitgliedergruppe (P, L, M bzw. S) vorschlagen darf,
- 13. für die Wahlen zur Gleichstellungskommission: den Hinweis, dass Wahlvorschläge für die weiblichen und männlichen Mitglieder der Gleichstellungskommission getrennt erfolgen

- müssen und dass jedes Hochschulmitglied nur Personen seines Geschlechts vorschlagen darf,
- 14. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist.
- 15. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
- 16. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
- 17. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,
- 18. den Ort und die Zeit der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird,
- 19. den Hinweis, dass das Wahlausschreiben innerhalb von sieben Werktagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen berichtigt werden kann.
- (3) Ergibt sich innerhalb von fünf Tagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens aufgrund von notwendigen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder eine Entbehrlichkeit von Wahlen für bestimmte Gruppen abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt der Wahlvorstand das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag. Dieser Nachtrag ist spätestens am siebten Werktag nach dem Erlass des Wahlausschreibens zu erlassen und bekannt zu geben. Absatz 2 Ziffer 1, 2 und 4 gilt entsprechend.

§ 13 Wahlvorschläge (allgemeine Vorschriften)

- (1) Die Wahlvorschläge sind gesondert für die Wahl der einzelnen Gremien getrennt nach Gruppen sowie für die Gleichstellungskommission getrennt nach Geschlechtern innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen.
- (2) Die Wahlvorschläge sollen nach Möglichkeit so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, dass ein späteres Nachrücken erfolgen kann.
- (3) Gemäß § 12 Landesgleichstellungsgesetz sollen Senat und Fachbereichsräte geschlechtsparitätisch besetzt werden. Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen soll auf paritätische Repräsentanz geachtet werden.
- (4) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, darüber hinaus für die Wahlen zur Gleichstellungskommission nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Geschlechts sowie für die Wahlen der Fachbereichsräte nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese Personen gestrichen. Jede oder jeder Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine Vorschlagsberechtigte oder ein Vorschlagsberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.
- (5) Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe vorgeschlagen werden; für die Wahlen zur Gleichstellungskommission dürfen darüber hinaus nur

Mitglieder des jeweiligen Geschlechts und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen. Wird in einem Wahlvorschlag für ein weibliches Mitglied der Gleichstellungskommission ein männliches Hochschulmitglied vorgeschlagen oder wird in einem Wahlvorschlag für ein männliches Mitglied der Gleichstellungskommission ein weibliches Mitglied vorgeschlagen, wird dieser Bewerber bzw. diese Bewerberin in dem Wahlvorschlag gestrichen.

§ 14 Wahlvorschläge (spezielle Vorschriften)

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
- 1. die Wahl, für die die Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden,
- 2. die Gruppe, für die die Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden, sowie im Fall der Gleichstellungskommission zusätzlich die Angabe, ob der Vorschlag für das weibliche oder das männliche Mitglied der jeweiligen Gruppe erfolgt,
- 3. Name, Vorname, Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit sowie bei Studierenden die Matrikelnummer sowie im Fall der Gleichstellungskommission die Angabe des Geschlechts der bzw. des Vorgeschlagenen,
- 4. im Fall einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei von Hundert, wenigstens aber von zwei Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit sowie für die Wahl zur Gleichstellungskommission unter Angabe des Geschlechts gültig unterzeichnet sein. Ergeben zwei von Hundert mehr als 25, so genügen 25 Unterschriften. Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der Vorgeschlagenen beiliegen.
- (3) Die Namen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Wahlvorschläge sind auf Vordrucken abzugeben, die der Wahlvorstand ausgibt. Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, welche oder welcher der Vorschlagenden zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt sind. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt diejenige oder derjenige Vorschlagende als berechtigt, welche oder welcher an erster Stelle steht.
- (4) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

§ 15 Behandlung der Wahlvorschläge

(1) Die im Wahlausschreiben genannten Personen nehmen die Wahlvorschläge gegen Empfangsbestätigung entgegen. Auf den Wahlvorschlägen und den Empfangsbescheinigungen

sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Dies gilt entsprechend, wenn ein berichtigter Wahlvorschlag erneut eingereicht wird.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft der Wahlvorstand die Wahlvorschläge. Stellt er Mängel fest, regt er unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die fristgerechte Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel an; die Frist für die Vorlage berichtigter Wahlvorschläge endet zu dem in § 16 Abs. 1 Satz 3 WO bestimmten Zeitpunkt. Nicht fristgerecht eingereichte bzw. nicht fristgerecht berichtigte Wahlvorschläge sind ungültig. Mängelrüge und Anregung sollen gegenüber der oder dem Vertretungsberechtigten schriftlich ausgesprochen werden.

§ 16 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

- (1) Ist bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein § 13 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 sowie § 14 Abs. 1, 2 und 3 entsprechender Wahlvorschlag für eine Gruppe eingegangen, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt, für welche Wahl und für welche Gruppe kein solcher Vorschlag vorliegt. Das gleiche gilt, wenn sämtliche Satz 1 entsprechenden Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen oder Gruppen insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, als dieser Gruppe bezgl. der Gleichstellungskommission unter Berücksichtigung des Geschlechts in dem Gremium zustehen. Der Wahlvorstand fordert unter Hinweis auf die Folgen zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen auf. Der Wahlvorstand hat die Wahlvorschläge nach Ablauf der Nachfrist zu prüfen. Stellt er Mängel fest, regt er unverzüglich die Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach Aufforderung an.
- (2) Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend wenn sämtliche Absatz 1 Satz 1 entsprechenden Wahlvorschläge für den Senat oder die Fachbereichsräte je Gremium und Gruppe weniger Kandidatinnen als Kandidaten beinhalten, aber an der Hochschule noch weitere passiv wahlberechtigte Kandidatinnen für das entsprechende Gremium und die jeweilige Gruppe vorhanden sind. In diesem Fall können innerhalb der Nachfrist nur zusätzliche Kandidatinnen vorgeschlagen werden.
- (3) Geht für die Gruppe der Mitglieder P bei den Wahlen zum Senat, zur Gleichstellungskommission und zu den Fachbereichsräten jeweils auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden so wenige Kandidatinnen oder Kandidaten benannt, dass die vorgeschriebene Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe nicht erreicht werden kann, so ist die Wahl zu dem jeweiligen Gremium auszusetzen. Dies ist unverzüglich bekannt zu geben und dem Präsidium zur Entscheidung gemäß § 16 Abs. 4 HG vorzulegen.
- (4) Geht bei den übrigen Gruppen auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder benennen die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber, als dieser Gruppe in dem Gremium zustehen, gibt der Wahlvorstand dies unverzüglich unter Hinweis auf die Folgen nach § 5 Abs. 4 WO bekannt.

§ 17 Bezeichnung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorstand versieht die gültigen Wahlvorschläge der Gruppen für die einzelnen Wahlen mit in der Reihenfolge ihres Eingangs laufenden Ordnungsnummern. Bei berichtigten Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

§ 18 Wahlsystem

- (1) Die Wahl zur Gleichstellungskommission wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt. Im Übrigen stellt der Wahlvorstand nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 fest, ob die Gruppenvertreterinnen oder -vertreter der einzelnen Gremien nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl oder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.
- (2) Die personalisierte Verhältniswahl wird durchgeführt, wenn je Wahl und Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind.
- (3) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn je Wahl und Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist oder wenn nur eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Gruppe zu wählen ist.

§ 19 Wahlbekanntmachung

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 13 Abs. 1 WO oder in § 16 Abs. 1 WO genannten Fristen, spätestens jedoch am vierten Werktag vor Beginn der Stimmabgabe, erfolgt die Wahlbekanntmachung durch den Wahlvorstand. Diese enthält
- 1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahllokale und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
- 2. die Regelung für die Stimmabgabe.
- 3. die zugelassenen Wahlvorschläge einschließlich der Bezeichnung verbundener Wahlvorschläge,
- 4. den Hinweis, zu welcher Gruppe eines Gremiums eine Wahl entfällt, weil der Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder angehören, als ihr Sitze in dem Gremium zustehen.
- (2) Die Wahlbekanntmachung ist auch vor und in den Wahllokalen auszuhängen. Der Aushang erfolgt bis zur Schließung der Wahllokale.
- (3) Für die Unterzeichnung der Walbekanntmachung gilt § 12 Abs. 1 Satz 2 WO entsprechend.

§ 20 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.
- (2) Die Stimmabgabe soll spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Fristen nach § 16 Abs. 1 WO erfolgen.
- (3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe je eines Stimmzettels für jede einzelne Wahl in einem gemeinsamen Wahlumschlag ausgeübt. Für die einzelnen Wahlen und Gruppen sollen farblich unterschiedliche Stimmzettel verwendet werden.
- (4) Bei Verhältniswahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Ordnungsnummern abzudrucken. Die Namen und Vornamen der Bewerberinnen oder Bewerber sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlags vorsehen. Das Kennwort der Liste ist, soweit vorhanden, als Zusatz aufzuführen.
- (5) Bei Mehrheitswahl findet Absatz 4 entsprechende Anwendung.
- (6) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen oder Bewerber höchstens anzukreuzen sind. Bei Verhältniswahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen dass die Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber gleichzeitig zugunsten der Liste gezählt wird.
- (7) Wahlberechtigte haben ihre Stimme oder Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen der Bewerberinnen oder Bewerber hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben.
- (8) Wahlberechtigte haben bei Verhältniswahl für jede Wahl jeweils nur eine Stimme. Mit der Entscheidung für eine Bewerberin oder einen Bewerber einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt.
- (9) Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe hat die oder der Wahlberechtigte je Wahl so viele Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe entfallen. Eine Stimmenhäufung ist nicht möglich. Bei der Wahl zur Gleichstellungskommission hat jede bzw. jeder Wahlberechtigte eine Stimme.
- (10) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,
- 1. die nicht im Wahlumschlag abgegeben sind,
- 2. die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
- 3. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- 4. die besondere, nicht in Absatz 3 bis 7 vorgesehene Merkmale, Zusätze oder Vorbehalte enthalten,
- 5. auf denen mehr Stimmen abgegeben sind, als der oder dem Wahlberechtigten im einzelnen zustehen.
- (11) Mehrere in einem Wahlumschlag für eine Wahl enthaltene Stimmzettel, die gleich lauten, werden als ein Stimmzettel gewertet.

§ 21 Wahlhandlung

- (1) Der Wahlvorstand bestimmt für jedes Wahllokal:
 - eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter (aus dem Kreis des Wahlvorstands),
 - eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter (aus dem Kreis des Wahlvorstands),
 - Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Über die Wahlhandlung wird ein Protokoll angefertigt.

- (2) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen und in den dazugehörigen Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zu gewährleisten, dass die leeren Wahlurnen versiegelt werden. Sie müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Stimmabgabe kann nach einzelnen Wahlen und Gruppen getrennt durchgeführt werden. Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.
- (3) Solange das Wahllokal zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens anwesend sein:
- die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder deren Stellvertretung und
- eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer.

Diese dürfen nicht ausschließlich einer Gruppe angehören.

- (4) Vor Einwurf des Wahlumschlags in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Der Nachweis der Identität kann bei Zweifeln gefordert werden. Hatte die Wählerin oder der Wähler die Briefwahl beantragt, so setzt die Stimmabgabe die Vorlage des Wahlscheins voraus.
- (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl hat sich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.
- (6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sorgt dafür, dass die Wahlurnen nach Schließung der Wahllokale unverzüglich versiegelt und zur zentralen Stimmenauszählung abgeholt werden.
- (7) Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal weder durch Aushänge noch durch persönliche Anreden hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden. § 19 Abs. 2 WO bleibt unberührt.

§ 22 Briefwahl

- (1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn er oder sie dies beim Wahlvorstand in der durch das Wahlausschreiben festgesetzten Frist persönlich oder durch eine entsprechend ausgewiesene beauftragte Person beantragt. § 21 Abs. 4 Satz 3 WO gilt entsprechend. Der oder dem Wahlberechtigten sind jeweils für jede Wahl ein Stimmzettel und insgesamt ein Stimmzettelumschlag, ein größerer Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk "schriftliche Stimmabgabe" trägt, eine Briefwahlerläuterung und ein Wahlschein auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung zu vermerken.
- (2) Die oder der Wahlberechtigte wählt in folgender Weise: Sie oder er füllt zunächst die Stimmzettel aus, legt sie in den vorgesehenen Stimmzettel-Umschlag, steckt diesen in den vorbereiteten Freiumschlag und sendet oder übergibt diesen dem Wahlvorstand so rechtzeitig, dass die Stimmzettel bis zum Abschluss der Stimmabgabe in den Wahllokalen vorliegen.
- (3) Unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung öffnen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands oder zwei Mitglieder des Wahlvorstands und eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer, die nicht ausschließlich einer Gruppe angehören dürfen, die rechtzeitig eingegangenen Freiumschläge, entnehmen die Wahlumschläge und legen sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurnen.
- (4) Nach Abschluss der Stimmabgabe eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 23 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Unverzüglich nach vollständiger Beendigung der Wahlen spätestens am Tag danach nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor. Nach Öffnung der Wahlurnen prüft der Wahlvorstand die Gültigkeit der Stimmzettel. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, beschließt der Wahlvorstand. Dieser Beschluss wird jeweils auf den Stimmzetteln vermerkt. Diese Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufbewahrt.
- (2) Der Wahlvorstand zählt im Fall der Verhältniswahl die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste die auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen. Bei Listenverbindungen sind zusätzlich die auf die jeweils verbundenen Listen insgesamt entfallenen Stimmen zu ermitteln.
- (3) Der Wahlvorstand zählt im Fall der Mehrheitswahl die auf jede einzelne Bewerberin oder jeden einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen.
- (4) Der Wahlvorstand stellt das vorläufige Wahlergebnis fest und gibt es durch Aushang in den in § 9 Abs. 5 WO genannten Gebäuden bekannt. Das endgültige Wahlergebnis wird nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. nach Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens ebenfalls durch Aushang in diesen Gebäuden bekannt gegeben und zusätzlich im "Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe" abgedruckt.

§ 24 Ermittlung der Gewählten bei Verhältniswahl

- (1) Die Summen der gültigen Stimmen der einzelnen Listen oder Listenverbindungen werden nebeneinander in einer Tabelle angeordnet und nacheinander durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Die zu vergebenen Sitze werden entsprechend der Rangfolge der Zahlen dieser Tabelle, beginnend mit der größten Zahl, auf die Gruppen verteilt (d'Hondt). Ergibt sich auf der Grundlage dieser Zahlentabelle bei der Vergabe der letzten Sitze Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (2) Enthält eine Liste weniger Bewerberinnen oder Bewerber als ihr Sitze zustehen, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Listen derselben Gruppe zu. Die Reihenfolge der Zuteilung ergibt sich nach dem in Absatz 1 genannten Verfahren.
- (3) Die über eine Liste gewählten Bewerberinnen oder Bewerber werden auf der Grundlage der in der Liste für die jeweiligen Bewerberinnen oder Bewerber abgegebenen Anzahl der gültigen Stimmen, beginnend mit der größten Zahl, ermittelt. Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die keine Stimme oder die gleiche Stimmenzahl entfällt, ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag maßgebend. Gewählt sind so viele Bewerberinnen oder Bewerber in der nach Satz 1 ermittelten Reihenfolge, wie der Gruppe Sitze zustehen.

§ 25 Ermittlung der Gewählten bei Mehrheitswahl

Die bei der Mehrheitswahl Gewählten werden auf der Grundlage der für die jeweilige Bewerberin oder den jeweiligen Bewerber abgegebenen Zahl der gültigen Stimmen, beginnend mit der größten Zahl, ermittelt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 26 Wahlniederschrift

- (1) Nach Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift über das Wahlergebnis an; für die Unterzeichnung gilt § 12 Abs. 1 Satz 2 WO.
- (2) Die Niederschrift ist getrennt nach Wahlen und Gruppen anzufertigen; für die Wahlen zur Gleichstellungskommission ist die Niederschrift zusätzlich getrennt nach Geschlechtern anzufertigen. Sie muss enthalten:
- 1. die Summe der abgegebenen Stimmen,
- 2. die Summen der abgegebenen gültigen sowie ungültigen Stimmen,
- 3. im Fall der Listenwahl die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen, bei Listenverbindungen zusätzlich die Summe der gültigen Stimmen der Einzellisten,
- 4. die Errechnung der Sitzverteilung auf die Listenverbindungen und Listen,
- 5. die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen sowie die endgültige Reihenfolge der Kandidatinnen oder Kandidaten auf den einzelnen Listen.
- 6. im Fall der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Bewerberin oder jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
- 7. die Namen der Gewählten, ggf. mit Hinweis auf einen Losentscheid,
- 8. im Fall von § 30 Abs. 1 Ziffer 2 WO einen Hinweis, dass eine Nachwahl durchgeführt wird.

(3) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlbehandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 27 Benachrichtigung der Gewählten

Der Wahlvorstand benachrichtigt die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl.

§ 28 Veränderungen in der Gruppenzugehörigkeit

Ändert sich bei einem Mitglied eines Gremiums die Gruppenzugehörigkeit oder ergibt sich nachträglich, dass bei der Eintragung ins Wählerverzeichnis von einer falschen Gruppenzugehörigkeit ausgegangen wurde, so scheidet das entsprechende Mitglied aus dem Gremium aus. Die Regelungen über den Eintritt von Ersatzmitgliedern finden Anwendung.

§ 29 Wahlprüfung

- (1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch beim Wahlrat erheben. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn aufgrund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können.
- (2) Über Einsprüche entscheidet der Wahlrat, der die Wahl veranlasst hat. Der Wahlrat entscheidet abschließend.
- (3) Wird die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist eine Neufeststellung anzuordnen.
- (4) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

§ 30 Nachwahlen

- (1) Eine Nachwahl findet statt, wenn
- 1. ein Mitglied eines Gremiums das Mandat vorzeitig niederlegt und kein Ersatzmitglied vorhanden ist,
- 2. eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Beschlusses des Wahlvorstands wegen eines Verstoßes gegen die Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist,
- 3. aufgrund einer Wahlprüfung die Wahl für ungültig erklärt wird.

Bleiben als Ergebnis einer Wahl Sitze einer Gruppe in einem Gremium unbesetzt oder sind durch Ausscheiden von Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern Sitze der Gruppe im Gremium

nicht besetzt, findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt, wenn kein Ersatzmitglied derselben Gruppe mehr nachrücken kann und die verbleibende Amtszeit mindestens drei Monate beträgt. Unabhängig von der in Satz 1 genannten Frist findet eine Nachwahl statt, wenn während der Amtszeit des Gremiums eines der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausscheidet und kein Ersatzmitglied dieser Gruppe mehr nachrücken kann

(2) Der Wahlvorstand leitet unverzüglich die Nachwahl ein; mit der Durchführung kann vor Abschluss der verbundenen Wahl begonnen werden. Die Nachwahl ist auf die betroffenen Gruppen, im Fall der Gleichstellungskommission auf die betroffenen Sitze, zu beschränken. Im Übrigen finden auf die Nachwahlen die Vorschriften dieser Ordnung Anwendung. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Nachwahlen bekannt zu geben. Der Wahlvorstand kann durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu geben ist, von dieser Ordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

§ 31 Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind bis zur Rechtswirksamkeit der nachfolgenden Wahl für das entsprechende Gremium im Archiv der Hochschule aufzubewahren.

Zweiter Abschnitt:

Wahl der Dekaninnen oder Dekane und der Prodekaninnen oder Prodekane, Abwahl der Dekaninnen und Dekane, Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten, der Standortsprecherinnen oder der Standortsprecher sowie der Studienortsprecherinnen und Studienortsprecher

§ 32

Allgemeine Bestimmungen zur Wahl der Dekaninnen oder Dekane und Prodekanninen oder Prodekane sowie zur Abwahl der Dekanninen und Dekane

Die Einladungen zu Wahlsitzungen und Wahlversammlungen, die Wahlvorschläge und Wahlergebnisse werden unverzüglich durch Aushang im jeweiligen Fachbereich bekannt gemacht. Über Wahlsitzungen und Wahlversammlungen sind Protokolle anzufertigen.

§ 33 Einleitung des Verfahrens zur Wahl der Dekaninnen oder Dekane und Prodekaninnen oder Prodekane

(1) Die amtierende Dekanin oder der amtierende Dekan beruft den neugewählten Fachbereichsrat unverzüglich nach Beginn dessen Amtszeit mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zur ersten Wahlsitzung ein. Zu Beginn der ersten Wahlsitzung bildet der Fach-

bereichsrat aus seiner Mitte einen aus drei Personen bestehenden Wahlvorstand; es ist jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. Dabei sollen alle Gruppen angemessen berücksichtigt werden. Der Wahlvorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Das weitere Wahlverfahren wird vom Wahlvorstand durchgeführt.

- (2) In der ersten Wahlsitzung ist über eine öffentliche oder hochschulöffentliche Ausschreibung der Funktion der Dekanin oder des Dekans zu beschließen. Wird einer dieser Beschlüsse gefasst, ist über eine Bewerbungsfrist zu beschließen. Der Wahlvorstand nimmt die Ausschreibung vor und berichtet dem Fachbereichsrat nach Ablauf der Bewerbungsfrist und Auswertung der Bewerbungen über das Ergebnis. Eingegangene Bewerbungen können von den Mitgliedern des Fachbereichsrats eingesehen werden. Sofern sich eine Person bewirbt, die nicht Mitglied des Fachbereichs ist, prüft und entscheidet der Wahlvorstand darüber, ob diese Person die Voraussetzungen nach §§ 27 Abs. 4 Satz 2, 17 Abs. 1 Satz 2 HG erfüllt, d.h. über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügt und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzt; bei positiver Entscheidung wird das passive Wahlrecht dieser Person bestätigt und diese Person zur Wahl für das Amt der Dekanin oder des Dekans zugelassen, bei negativer Entscheidung wird das passive Wahlrecht abgelehnt und diese Person nicht für die Wahl zur Dekanin oder zum Dekan zugelassen. Auf Wunsch eines Fachbereichsratsmitglieds können Vorstellungsgespräche geführt werden; hierbei sind alle Fachbereichsratsmitglieder teilnahmeberechtigt; Näheres bestimmt der Wahlvorstand. Im Anschluss daran lädt der Wahlvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zur zweiten Wahlsitzung ein. Das Präsidium ist über die Ausschreibung, deren Ergebnisse und die zur Wahl für das Amt der Dekanin oder des Dekans zugelassenen Personen zu unterrichten.
- (3) Das Präsidium kann im Benehmen mit dem Fachbereichsrat vorsehen, dass die Dekanin oder der Dekan hauptberuflich tätig ist. Liegt eine solche Entscheidung des Präsidiums vor, muss eine öffentliche Ausschreibung erfolgen; im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Wird kein Beschluss über eine öffentliche oder hochschulöffentliche Ausschreibung der Funktion der Dekanin oder des Dekans gefasst und wurde keine Entscheidung des Präsidiums gemäß Absatz 3 getroffen, lädt der Wahlvorstand unverzüglich nach der ersten Wahlsitzung mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zur zweiten Wahlsitzung ein.
- (5) Vorschläge für die Wahl zur Dekanin oder zum Dekan bzw. die Wahl zur Prodekanin oder zum Prodekan sind beim Wahlvorstand in der zweiten Wahlsitzung schriftlich einzureichen. Vorgeschlagen werden können Professorinnen und Professoren des Fachbereichs. Für die Wahl zur Dekanin oder zum Dekan kann daneben auch vorgeschlagen werden, wer kein Mitglied des Fachbereichs ist, jedoch die Voraussetzungen nach §§ 27 Abs. 4 Satz 2, 17 Abs. 1 Satz 2 HG erfüllt, d.h. über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügt und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzt. Im Falle eines Dekanats kann für die Wahl zur Prodekanin oder zum Prodekan auch ein Fachbereichsmitglied der Gruppe L, M oder S vorgeschlagen werden, sofern noch kein Fachbereichsmitglied aus einer dieser Gruppen für die entsprechende Amtszeit gewählt wurde. Vorschlagsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Auf Satz 1 bis 4 sowie Absatz 6 ist in der Einladung zur zweiten Wahlsitzung hinzuweisen.
- (6) Vorschläge für die Wahlen zur Dekanin oder zum Dekan und zur Prodekanin oder zum Prodekan sind schriftlich einzureichen. Ein Vorschlag für die Wahl zur Dekanin oder zum Dekan darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Für die Wahl zur Prodekanin oder zum Prodekan gilt: Ist nur eine Prodekanin oder ein Prodekan zu wählen, darf ein Wahl-

vorschlag nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten; sind zwei Prodekaninnen oder Prodekane zu wählen, darf ein Wahlvorschlag zwei Bewerberinnen oder Bewerber enthalten. Die schriftlichen Bewerbervorschläge müssen von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrats unterzeichnet sein. Jedes Fachbereichsratsmitglied darf für die Wahl zur Dekanin oder zum Dekan bzw. die Wahl zur Prodekanin oder zum Prodekan jeweils nur auf einem Vorschlag unterzeichnen. Jeder Wahlvorschlag muss mit einer Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers versehen sein, dass sie oder er mit der Kandidatur einverstanden und im Fall der Wahl bereit ist, das Amt anzutreten, dies gilt entsprechend bei mehreren Bewerberinnen bzw. mehreren Bewerbern im Fall des Satzes 3, 2. Halbsatz. Wird für das Amt der Dekanin oder des Dekans eine Person vorgeschlagen, die nicht Mitglied des Fachbereichs ist, gilt Absatz 2 Satz 5 entsprechend.

§ 34 Durchführung der Wahl der Dekaninnen oder Dekane und Prodekaninen und Prodekane

- (1) Die Wahl zur Dekanin oder zum Dekan und die Wahl zur Prodekanin oder zum Prodekan sollen in einer gemeinsamen Wahlversammlung durchgeführt werden. Aktiv wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Passiv wahlberechtigt sind die ordnungsgemäß vorgeschlagenen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs. Passiv wahlberechtigt zur Wahl der Dekanin oder des Dekans sind darüber hinaus ordnungsgemäß vorgeschlagene Personen, die nicht Mitglied des Fachbereichs sind, sofern der Wahlvorstand bestätigt hat, dass diese Personen die Voraussetzungen nach §§ 27 Abs. 4 Satz 2, 17 Abs. 1 Satz 2 HG erfüllen und diese Personen zur Wahl für das Amt der Dekanin oder des Dekans zugelassen hat. Im Falle eines Dekanats sind darüber hinaus passiv wahlberechtigt für die Wahl zur Prodekanin oder zum Prodekan auch ordnungsgemäß vorgeschlagene Fachbereichsmitglieder der Gruppe L, M oder S, sofern noch kein Fachbereichsmitglied aus einer dieser Gruppen für die entsprechende Amtszeit gewählt wurde.
- (2) Für den Wahlvorgang lädt der Wahlvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zu einer Wahlversammlung ein, die innerhalb von zwei Wochen nach der zweiten Wahlsitzung stattfinden soll. In der Wahlversammlung stellen sich die Kandidatinnen oder Kandidaten dem Fachbereichsrat vor.
- (3) Die Wahl im Fachbereichsrat ist geheim. Das Wahlrecht wird durch die Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Briefwahl ist ausgeschlossen.
 - a) Für die Wahl der Dekanin oder des Dekans bzw. einer Prodekanin oder eines Prodekans gilt: Die Stimmzettel enthalten bei einer Bewerberin oder einem Bewerber für das jeweilige Amt nur den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers und zwei vorbereitete Freifelder zum Ankreuzen der beiden Wahlmöglichkeiten "ja" oder "nein". Die Stimmzettel enthalten bei mehr als einer Bewerberin oder einem Bewerber für das jeweilige Amt deren Namen in alphabetischer Reihenfolge und je ein Freifeld zum Ankreuzen der Bewerberin oder des Bewerbers. Jedes Mitglied des Fachbereichsrats hat für die Wahl zur Dekanin oder zum Dekan bzw. die Wahl zur Prodekanin oder zum Prodekan jeweils nur eine Stimme. Anders ausgefüllte Stimmzettel sind ungültig. Gewählt ist diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber, auf die oder den die meisten Stimmen entfallen, sofern mindestens die Mehrheit der Stimmen des Gremiums auf diese Person entfallen ist.

- b) Für die Wahl von zwei Prodekaninnen oder Prodekanen gilt: Die Stimmzettel enthalten die Namen der Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge und je ein Freifeld zum Ankreuzen der Bewerberin oder des Bewerbers. Jedes Mitglied des Fachbereichsrats hat zwei Stimmen. Anders ausgefüllte Stimmzettel sind ungültig, insbesondere eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig. Gewählt sind die beiden Bewerberinnen oder Bewerber, auf die die meisten Stimmen entfallen, sofern mindestens die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums auf jede dieser Personen entfallen sind. Sind die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums nur auf eine dieser Personen entfallen, ist nur diese Person gewählt. Treffen die Voraussetzung des Satzes 4 auf zwei Personen aus den Mitgliedergruppen L, M oder S zu, ist nur die Person mit der höchsten Stimmenzahl gewählt, die anderen Personen aus diesen Gruppen werden bei der Feststellung des Wahlergebnisses nicht berücksichtigt und nehmen an einer eventuellen Fortsetzung des Wahlverfahrens nicht teil.
- (4) Erhält im ersten Wahlgang keine oder keiner die erforderliche Stimmenzahl, so findet direkt im Anschluss ein zweiter und ggf. ein dritter Wahlgang statt.
 - a) Dabei gilt für die Wahlen der Dekanin oder des Dekans bzw. einer Prodekanin oder eines Prodekans:
 - Bei zwei Bewerberinnen oder Bewerbern für ein Amt nehmen beide am zweiten und ggf. dritten Wahlgang teil.
 - Bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern für ein Amt ermittelt der Wahlvorstand die beiden Bewerberinnen oder Bewerber mit den höchsten Stimmenergebnissen aus dem ersten Wahlgang; nur diese nehmen am weiteren Wahlverfahren teil. Ist eine eindeutige Feststellung aufgrund von Stimmengleichheit nicht möglich, findet zunächst eine Stichwahl unter den Gleichplatzierten statt. Erbringt die Stichwahl unter diesen wiederum Stimmengleichheit, so verbleiben die Bewerberinnen oder Bewerber der Stichwahl im weiteren Wahlverfahren. Sofern auch im dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit für eine Bewerberin oder einen Bewerber nicht erreicht wird, leitet der Wahlvorstand insoweit das Wahlverfahren neu ein.
 - b) Dabei gilt für die Wahl von zwei Prodekaninnen oder Prodekanen:
 - Alle Bewerberinnen und Bewerber nehmen am zweiten und ggf. dritten Wahlgang teil.
 - Sofern auch im dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit für eine Bewerberin oder einen Bewerber nicht erreicht wird, leitet der Wahlvorstand insoweit das Wahlverfahren neu ein.

Satz 1 und Buchstabe a) gelten entsprechend, wenn bei der Wahl von zwei Prodekaninnen oder Prodekanen eine Person im ersten oder zweiten Wahlgang gewählt wurde.

(5) Die oder der Gewählte ist unverzüglich zu einer Erklärung aufzufordern, ob sie oder er die Wahl annimmt. Der Wahlvorstand hat das Präsidium unverzüglich über das Wahlergebnis zu unterrichten. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

§ 35 Abwahl der Dekanin oder des Dekans

- (1) Sofern die Fachbereichsordnung hierfür keine Regelung trifft, gelten für die Abwahl einer Dekanin oder eines Dekans die Absätze 2 bis 4.
- (2) Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt durch Neuwahl einer Dekanin oder eines Dekans zum Zwecke der vorzeitigen Ablösung der amtierenden Dekanin oder des amtierenden Dekans. Auf schriftlich begründeten Antrag bzw. schriftlich begründete Anträge von mindestens fünf Fachbereichsratsmitgliedern im Fall eines Fachbereichsrats gemäß § 7 Abs. 1 GO bzw. mindestens drei Fachbereichsratsmitgliedern im Fall eines Fachbereichsrats gemäß § 7 Abs. 2 GO auf Einleitung eines solchen Wahlverfahrens hat die amtierende Dekanin oder der amtierende Dekan unter Beifügung des Antrags bzw. der Anträge mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Werktagen eine Fachbereichsratssitzung einzuberufen, in der den Fachbereichsratsmitgliedern, Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag bzw. den Anträgen gegeben wird. Nach dieser Sitzung lädt die amtierende Dekanin bzw. der amtierende Dekan den Fachbereichsrat zu einer weiteren Sitzung mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Werktagen ein, in der über die Einleitung des Wahlverfahrens nach Satz 1 zu beschließen ist. Der Beschluss über die Einleitung dieses Wahlverfahrens kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fachbereichsrats gefasst werden kann. Findet der Beschluss zur Einleitung des Wahlverfahrens in der Sitzung nach Satz 3 nicht die erforderliche Mehrheit, ist der Antrag bzw. sind die Anträge auf Abwahl erledigt.
- (3) Spätestens vier Wochen nach der Fassung des Beschlusses nach Absatz 2 soll der Fachbereichsrat zur ersten Wahlsitzung im Wahlverfahren nach Absatz 2 zusammentreten. Für die Durchführung des Wahlverfahrens nach Absatz 2 gelten im Übrigen §§ 32, 33 und 34 WO entsprechend mit den Maßgaben, dass an die Stelle der amtierenden Dekanin oder des amtierenden Dekans im Sinne des § 33 Absatz 1 WO die oder der Vorsitzende des Wahlrats tritt und dass die Ladungsfrist zur Wahlversammlung mindestens zehn Werktage beträgt.
- (4) Ist auch nach einem dritten Wahlgang keine Bewerberin bzw. kein Bewerber gewählt oder wird die oder der Gewählte nicht durch die Präsidentin oder den Präsidenten bestätigt, gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 36 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und der beiden stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die amtierende Gleichstellungsbeauftragte beruft die neugewählte Gleichstellungskommission unverzüglich nach Beginn ihrer Amtszeit mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zur ersten Wahlsitzung ein. Zu Beginn der ersten Wahlsitzung bestimmt die Gleichstellungskommission eines ihrer Mitglieder zum Wahlvorstand und eines ihrer Mitglieder zum stellvertretenden Wahlvorstand für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und der beiden stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten. Das weitere Wahlverfahren wird vom Wahlvorstand durchgeführt.
- (2) Nach der ersten Wahlsitzung erfolgt eine hochschulöffentliche Ausschreibung der Funktion der Gleichstellungsbeauftragten durch Aushang der Ausschreibung an den in § 9 Abs. 5 bestimmten Gebäuden mit einer Bewerbungsfrist von mindestens 14 Tagen. Der Wahlvor-

stand nimmt die Ausschreibung vor und berichtet der Gleichstellungskommission nach Ablauf der Bewerbungsfrist und Auswertung der Bewerbungen über das Ergebnis. Eingegangene Bewerbungen können von den gewählten Mitgliedern der Gleichstellungskommission eingesehen werden. Auf Wunsch eines gewählten Mitglieds der Gleichstellungskommission können Vorstellungsgespräche geführt werden; hierbei sind alle gewählten Mitglieder der Gleichstellungskommission teilnahmeberechtigt; Näheres bestimmt der Wahlvorstand. Im Anschluss daran lädt der Wahlvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zur zweiten Wahlsitzung ein. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass in der zweiten Wahlsitzung schriftliche Vorschläge für die Wahl zur Gleichstellungsbeauftragten einzureichen sind. Das Präsidium ist über die Ausschreibung und deren Ergebnisse zu unterrichten.

- (3) Vorschlagsberechtigt sind die gewählten Mitglieder der Gleichstellungskommission. Vorgeschlagen werden können gemäß § 24 Abs. 1 Satz 6 HG weibliche Mitglieder P, L und M, wenn sie ein Hochschulstudium abgeschlossen haben. Vorschläge sind beim Wahlvorstand in der zweiten Wahlsitzung einzureichen. Die schriftlichen Bewerbervorschläge müssen von mindestens zwei gewählten Mitgliedern der Gleichstellungskommission unterzeichnet sein. Jedes gewählte Mitglied der Gleichstellungskommission darf nur auf einem Vorschlag unterzeichnen. Der Vorschlag darf nur eine Bewerberin enthalten und muss mit einer Erklärung der Bewerberin versehen sein, dass sie mit der Kandidatur einverstanden und im Fall der Wahl bereit ist, das Amt anzutreten.
- (4) Die Wahl zur Gleichstellungsbeauftragten wird in einer Wahlversammlung durchgeführt. Das aktive Wahlrecht haben die gewählten Mitglieder der Gleichstellungskommission. Für die Durchführung der Wahlen gelten § 32, § 34 Abs. 2, § 34 Abs. 3 Satz 1 bis 3 sowie Buchstabe a), § 34 Abs. 4 Satz 1 sowie Buchst. a) entsprechend. Die Gewählte ist unverzüglich zu einer Erklärung aufzufordern, ob sie die Wahl annimmt. Der Wahlvorstand hat das Präsidium unverzüglich über das Wahlergebnis zu unterrichten. Die Präsidentin oder der Präsident bestellt die Gleichstellungsbeauftragte.
- (5) Spätestens vier Wochen nach der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten soll die Gleichstellungskommission auf Einladung des Wahlvorstands mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zur Wahl der beiden stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten in einer Wahlversammlung zusammentreten. In der Einladung sind die Kandidatinnenvorschläge der Gleichstellungsbeauftragten bekannt zu geben. Das aktive Wahlrecht haben die gewählten Mitglieder der Gleichstellungskommission. § 32, 34 Abs. 2 Satz 2, § 34 Abs. 3 mit Ausnahme des Buchstaben b) Satz 3 sowie § 34 Abs. 4 gelten entsprechend. Die Gewählten sind unverzüglich zu einer Erklärung aufzufordern, ob sie die Wahl annehmen Der Wahlvorstand hat das Präsidium unverzüglich über das Wahlergebnis zu unterrichten. Die Präsidentin oder der Präsident bestellt die stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten.

§ 37

Wahl der Standortsprecherinnen oder der Standortsprecher sowie der Studienortsprecherinnen oder der Studienortsprecher

- (1) Für die Standorte werden Standortsprecherinnen oder Standortsprecher aus den Mitgliedern der Gruppe P des Standorts gewählt, sofern mindestens einer der ortsansässigen Fachbereichsräte dieses beschließt.
- (2) Die Standortsprecherinnen oder Standortsprecher der Standorte werden jeweils von den stimmberechtigten Mitgliedern der ortsansässigen Fachbereichsräte gewählt.

- (3) Die Wahlvorstände für die Wahl der Standortsprecherinnen oder Standortsprecher werden jeweils von den Dekaninnen oder Dekanen und Prodekaninnen oder Prodekanen der ortsansässigen Fachbereiche gebildet.
- (4) Jeder der Fachbereichsräte bestimmt seine Kandidatinnen oder Kandidaten (maximal zwei) durch Beschluss.
- (5) Die Wahlvorstände legen nach Absprache in dem entsprechenden Standort den Wahltermin fest und laden die Fachbereichsratsmitglieder mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zur gemeinsamen Wahlversammlung unter Bekanntgabe der Wahlvorschläge ein.
- (6) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit zwischen den Erstplazierten findet zwischen diesen eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch bei der Stichwahl Stimmengleichheit, leitet der Wahlvorstand das Wahlverfahren neu ein. Für die Durchführung der Wahl gilt im übrigen § 34 Abs. 5 Satz 1 WO sowie § 32 WO mit der Maßgabe, dass Aushänge nur in den in § 9 Abs. 5 WO aufgeführten Gebäuden am jeweiligen Standort zu erfolgen haben. Die Wahlvorstände haben das Präsidium unverzüglich über das Wahlergebnis zu unterrichten.
- (7) Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die Studienortsprecherinnen oder Studienortsprecher mit den Maßgaben,
 - dass eine Studienortsprecherin oder ein Studienortsprecher aus den Mitgliedern der Gruppe P, die vorrangig für den Studienort berufen worden sind, gewählt werden,
 - dass an die Stelle der wählenden ortsansässigen Fachbereichsräte die Fachbereichsräte der Fachbereiche, die an dem jeweiligen Studienort einen Studiengang oder Teile eines Studiengangs anbieten, treten,
 - dass der Wahlvorstand den Wahlort bestimmt und
 - dass Aushänge in den in § 9 Abs. 5 WO aufgeführten Gebäuden an den jeweiligen Standorten zu erfolgen haben, an denen die Fachbereiche, die an dem jeweiligen Studienort einen Studiengang oder Teile eines Studiengangs anbieten, ortsansässig sind sowie am jeweiligen Studienort.
- (8) Schlagen die zuständigen Fachbereichsräte für die Wahl einer Studienortsprecherin oder eines Studienortsprechers dieselbe Kandidatin oder denselben Kandidatin vor, kann der Wahlvorstand bestimmen, dass die Wahl in getrennten Wahlsitzungen der jeweiligen Fachbereichsräte erfolgt. Im Übrigen gilt Absatz 7 entsprechend.

§ 38 Wahlprüfung

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des entsprechenden vorläufigen Wahlergebnisses Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Dekaninnen oder Dekane, Prodekaninnen oder Prodekane, die Abwahl der Dekaninnen oder Dekane, die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten, der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten, der Standortsprecherinnen oder der Standortsprecher bei der oder dem Vorsitzenden des Wahlrats einlegen. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn aufgrund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf das jeweilige Wahlergebnis bzw. auf das jeweilige Abwahlergebnis nicht ausgeschlossen werden können.

- (2) Wird die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist eine Neufeststellung anzuordnen.
- (3) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf das jeweilige Wahlergebnis bzw. auf das jeweilige Abwahlergebnis ausgewirkt hat.
- (4) Der Wahlrat entscheidet abschließend.

§ 39 Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind bis zur Rechtswirksamkeit der nachfolgenden entsprechenden Wahl im Archiv der Hochschule aufzubewahren.

Dritter Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 40 Übergangsregelungen

- (1) Die Amtszeit der erstmals nach In-Kraft-Treten dieser Wahlordnung gewählten Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses.
- (2) Die Amtszeit der erstmals nach In-Kraft-Treten dieser Wahlordnung gewählten Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger mit Ausnahme der Standortsprecherinnen oder Standortsprecher bestimmt sich so, als ob sie ihr Amt am 1. August 2008 angetreten hätten.
- (3) § 13 Abs. 3 HG sowie § 9 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz GO bleiben unberührt.

§ 41 * Inkrafttreten

^{*} Die Regelungen zum Inkrafttreten der Wahlordnung vom 30. September 2011 (Verkündungsblatt der Hochschule 2011/Nr. 24) ergeben sich aus dieser Wahlordnung. Die Regelungen zum In-Kraft-Treten der Ersten Satzung zur Änderung der Wahlordnung vom 09.Oktober 2013 (Verkündungsblatt der Hochschule 2013/Nr. 37) ergeben sich aus dieser Änderungsordnung.